

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet Sicherheit und Ordnung	Ortsrechtsammlung Nr. OS 3.01
Kurzbezeichnung Gefahrenabwehrverordnung incl. der 1. Änderung der Verordnung (Lesefassung)	
Hinweis: Diese Lesefassung ist nicht amtlich. Sie enthält die Ursprungsverordnung vom 09.07.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2025. Maßgeblich sind ausschließlich die jeweils ordnungsgemäß bekannt gemachten oder veröffentlichten Originalfassungen in der nach der jeweils geltenden Hauptsatzung vorgesehenen Form.	

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

alle der Allgemeinheit zugänglichen Straßen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Tunnel, Über- und Unterführungen und Fußgängerzonen. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile wie Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Rinnsteine (Gossen), Regenwassereinfläufe, Straßengräben, Bushaltestelle incl. Wartehäuschen, Verkehrs- und Hinweiszeichen, Beleuchtungsanlagen, Stützmauern, Trenn-, Seiten- und Randstreifen sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zur Straße gehört auch der Luftraum über den genannten Flächen.

2. Öffentliche Anlagen:

alle der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badestellen, Friedhöfe, Schulhöfe, Spiel-, Sport- und Bolzplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 2 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder gefährdet werden und die zweckentsprechende Nutzung nicht behindert oder beeinträchtigt wird. Einfriedungen (Zäune, Hecken etc.) an öffentlichen Verkehrsflächen sind so zu gestalten, dass niemand verletzt werden kann oder Sachen beschädigt werden können. Stacheldraht, scharfe Spitzen u.ä. sind verboten. Landwirtschaftliche Flächen sind hiervon ausgenommen.

(2) Es ist insbesondere verboten:

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklimmen oder Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- b) Hydranten und Schachtdeckel zu verdecken, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verun-

- reinigen, zu öffnen oder zu entfernen.
- c) auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen zu lagern, zu zelten oder zu übernachten.
 - d) Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Hinweiszeichen zu verdecken, zu entfernen oder auf sonstige Weise in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen.
 - e) öffentliche Anlagen über ihre Zweckbestimmung hinaus zu benutzen oder zu beschädigen.
 - f) öffentlich die Notdurft zu verrichten
 - g) Straßenmusik und Lautsprecheranlagen ohne Genehmigung der Gemeinde Ritterhude zu betreiben.
- (3) Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen und Anlagen auf privaten Grundstücken sind so zu setzen und zu pflegen, dass keine Straßennamenschilder und amtliche Verkehrszeichen sowie Beleuchtungseinrichtungen und Hydranten verdeckt werden, der Verkehrsraum nicht eingeengt und die Sicht an Einmündungen und Straßenkreuzungen nicht beeinträchtigt wird. Das Lichtraumprofil ist über Gehwegen auf einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen auf einer Höhe von 4,50 m sicherzustellen. Eiszapfen an Gebäuden sowie Schneeüberhänge sind umgehend zu entfernen.

§ 3 Hausnummern

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Grundstücks ist verpflichtet, am Grundstück die von der Gemeinde zugewiesene Hausnummer auf eigene Kosten anzubringen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden.
- (3) Die Hausnummer ist deutlich sichtbar an der Straßenseite des Hauptgebäudes in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs anzubringen. Befindet sich der Haupteingang nicht an der der Straße zugewandten Gebäudeseite, ist die Hausnummer an der Zuwegung anzubringen.
- (4) Bei Änderung der Hausnummer ist die neue Hausnummer wie oben beschrieben zusätzlich anzubringen. Die bisherige Hausnummer ist durchzustreichen und nach einem Jahr zu entfernen.

§ 4 Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen auf öffentlichen Flächen ist verboten. Eine eventuelle Freigabe wird durch die Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5 Offene Feuer im Freien

Offene Feuer im Freien sind verboten. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Landkreis Osterholz.

§ 6 Spiel- und Bolzplätze

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel- und Bolzplätzen verboten

- a) gefährliche Gegenstände und Stoffe aller Art mitzuführen

- b) Glas, Metall oder andere scharfkantige Gegenstände zu zerschlagen und/ oder einzugraben.
- c) Hunde mitzuführen
- d) Alkohol, Nikotin und sonstige Drogen zu konsumieren
- e) mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren. Kinderfahrräder bis zu einer Größe von 20 Zoll und Krankenfahrstühle sind hiervon ausgenommen.

§ 7 Tiere

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand – weder Personen noch andere Tiere – belästigt oder gefährdet werden. Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Aufsicht eines Hundes betrauten Personen haben dafür zu sorgen, dass der Hund niemanden anspringt, anfällt oder anderweitig gefährdet.
- (2) Es ist verboten
 - a) Hunde ohne Aufsicht außerhalb des eigenen Grundstücks laufen zu lassen
 - b) öffentliche Flächen durch Hundekot zu verunreinigen. Hundekot ist unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (3) Als gefährlich eingestufte Hunde müssen an der Leine geführt werden und einen geeigneten Beißschutz tragen. Auf das Niedersächsische Hundegesetz wird verwiesen.
- (4) Andere potentiell gefährliche Tiere sind so zu halten, dass sie ständig kontrolliert werden können und keine Gefahr verursachen.

§ 8 Tierschutz

- (1) Zum Schutz nachtaktiver Tiere ist die Nutzung von Mährobotern und vergleichbarer motorisierter Gartengeräte, sofern sie nicht über eine zuverlässige technische Lösung zum Schutz von Kleintieren verfügen, in den Monaten April bis September nur in der Zeit von 07:00 bis 21:00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März nur in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr erlaubt.
- (2) § 14 Absatz 1 ist auf § 8 Absatz 1 nicht anzuwenden.

§ 9 Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe

- (1) Über die Regelungen des § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz und des Nds. Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung hinaus sind an Sonn- und Feiertagen ganztags und an Werktagen in der Zeit von

**13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von
20.00 Uhr bis 08.00 Uhr**

Tätigkeiten verboten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft und der Allgemeinheit zu stören und damit die Gesundheit der betroffenen Personen zu gefährden. Dazu zählen insbesondere

- a) Staubsaugen und Ausklopfen im Freien
- b) Hämmern, sägen, bohren und ähnliche handwerkliche Tätigkeiten sowie die Entsorgung von Glas in Wertstoffbehältern

- c) innerhalb der geschlossenen Bebauung der Betrieb von Rasenmähern, Freischneidern, Laubsaugern und –bläsern
- (2) Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in einer Lautstärke benutzt werden, die sich außerhalb des eigenen Grundstücks nicht störend auswirkt
- (3) Ausgenommen von den Beschränkungen des Abs. 1 sind unaufschiebbare Tätigkeiten zur Beseitigung einer Notfallsituation, landwirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeiten und Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

§ 10 Reinigungsarbeiten an Maschinen

- (1) Maschinen aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, dürfen auf öffentlichen Flächen nicht abgespritzt oder gewaschen werden. Nicht störende Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, sind zulässig.
- (2) Die Reinigung von Maschinen und Kraftfahrzeugen auf privaten Flächen ist nur zulässig, wenn keine wasserverunreinigenden Stoffe ins Grundwasser oder die Kanalisation gelangen können.

§ 11 Sauberkeit auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Anlagen zu verunreinigen; insbesondere dürfen Abfälle (Verpackungen, Zigaretten u.ä.) nicht auf die Straßen und in die Grünanlagen geworfen werden.
- (2) Sperrmüll ist entsprechend der Vorschriften der Abfall-Service-Osterholz GmbH am Abholtag bereitzustellen. Schachtdeckel und Hydranten sind freizuhalten. Zurückgewiesener Müll ist am gleichen Tag abzuräumen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Wer Werbematerial verteilt, ist verpflichtet, eine dadurch bedingte Verunreinigung auf öffentlichen Straße umgehend zu beseitigen.
- (4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss ausreichende Abfallbehälter bereitstellen.

§ 12 Plakatieren, Graffiti u.ä.

- (1) Das unbefugte Plakatieren, Besprayen, Bekleben, Bemalen oder sonstige Beschmutzen von öffentlichen Anlagen und Verkehrseinrichtungen ist verboten. Die Gemeinde kann eine unverzügliche Beseitigung verlangen oder auf Kosten des Verursachers selbst vornehmen.

§ 13 Ausnahmen

Die Gemeinde Ritterhude kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit dies im öffentlichen Interesse oder im besonderen Interesse Einzelner im Rahmen der öffentlichen Sicherheit zulässig oder erforderlich ist. Die Ausnahmegenehmigung ist auf schriftlichen Antrag im Voraus zu erteilen. Die Genehmigung bedarf ebenfalls

der Schriftform.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ge- und Verbote dieser Verordnung verstößt.
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 5.000 € geahndet werden.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verunreinigungsverbote nach §§ 7 und 10 dieser Verordnung werden gilt insbesondere folgender Bußgeldkatalog:
- | | |
|---|---------|
| a) Gegenstände geringerer Bedeutung wie Zigarettenkippen, Kaugummi Pappbecher, Lebensmittelreste | 15,00 € |
| b) Scharfkantige und schneidende Gegenstände wie Scherben, Metall Dosen, Kanülen – nach Einzelfall – mindestens | 20,00 € |
| c) Schadstoffe wie Batterien, Lacke, Chemikalien | 50,00 € |
| d) Sperrmüll, Hausmüll | 50,00 € |
| e) Verunreinigungen durch Hundekot | 25,00 € |
| f) Pflanzliche Abfälle | 15,00 € |

zuzüglich ggfs. Kosten der Aufnahme und Entsorgung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Ursprungs-Verordnung ist am 21.07.2020 in Kraft getreten. Die 1. Änderung der Verordnung ist am 15.01.2026 in Kraft getreten.